



Turnen - Badminton – Bosseln – Gymnastik – Leichtathletik – orient. Tanz -  
– Seniorengymnastik –Volleyball - Inline Skating - Walking – Kickboxen -  
Fitness



3. Der Verein will seine Mitglieder, besonders die Jugend zu aufrechten  
Menschen, Staats- und Weltbürgern im Geiste der Freiheit und der  
Menschenwürde erziehen helfen.

§ 3

## Satzung

§ 1

### Name und Sitz des Vereins:

1. Der Verein führt den Namen "Turnverein Deutsche Eiche Holzminden  
von 1894 e.V."
2. Sitz des Vereins ist Holzminden.
3. Der Verein ist Mitglied des Niedersächsischen Turnerbundes.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Holzminden  
eingetragen.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

### Zweck des Vereins:

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige –  
Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der  
Abgabenordnung und zwar die Förderung und Ausübung sportlicher  
Leistungen.
2. Der Verein fördert und betreibt alle Leibesübungen auf der Grundlage des  
Amateurgedankens.

### Selbstlosigkeit:

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 4

### Mitglieder:

Der Verein hat:

1. Kinder aktive/passive
2. aktive Mitglieder
3. passive Mitglieder

§ 5

### Ehrenmitglieder:

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den  
Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie haben alle Rechte der  
Mitglieder, werden jedoch von den Beitragszahlungen befreit.

§ 6

### Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft:

1. Wer Mitglied werden will, legt einen Aufnahmeantrag vor. Bei  
Jugendlichen ist außerdem die schriftliche Zustimmung des  
Erziehungsberechtigten oder des gesetzlichen Vertreters erforderlich.  
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt
  - b) durch Ausschluss (§ 15)
  - c) durch Tod

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 30. Juni oder 31. Dezember möglich und ist mindestens 8 (acht) Wochen vorher schriftlich einzureichen.

## § 7

### Rechte und Pflichten der Mitglieder:

1. Die Mitglieder haben das Recht, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen.
2. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie am Vereinsleben teilnehmen, seine Arbeit fördern und Schädigung seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.
3. Mitgliedern über 16 Jahren haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung sowie Wahlrecht zu den Ämtern des Vereins.
4. Die Mitglieder sind zu Zahlung der festgelegten Mitgliederbeiträge verpflichtet.

## § 8

### Verwendung von Vereinsmitteln:

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (3) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

(4) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

(5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

(6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

(7) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

(8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 9

### Organe des Vereins:

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. erweiterter Vorstand

## § 10

### Die Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Alljährlich soll im 1. Vierteljahr eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, zu der alle Mitglieder vom 1. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung

schriftlich einzuladen sind. Die Einladung hat 30 Tage vor der geplanten Versammlung zu erfolgen.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer.

2. Entlastung des Vorstandes.

3. Wahl des Vorstandes und der Fachwarte.

Die Wahl des 1. Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen.

4. Wahl von 2 Kassenprüfern.

Die Kassenprüfer werden für 2 Jahre gewählt und dürfen dem Vorstand nicht angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muss.

5. Jede Änderung der Satzung

6. Festsetzung von Mitgliederbeiträgen und Umlagen.

7. Beschlussfassung über Anträge und sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten.

8. Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom 1. Vorsitzenden einberufen werden, wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich und mit Angabe des Grundes beantragt.

Der Vorstand kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen. Der erweiterte Vorstand muss schriftlich eingeladen werden.

Anträge sollen dem 1. Vorsitzenden spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.

Die Versammlung ist in jedem Fall ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Stimmenthaltungen zählen bei der Abstimmung nicht mit.

§ 10 a

Es wird durch Handzeichen abgestimmt und gewählt. Auf Antrag kann geheim abgestimmt oder gewählt werden.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem sitzungsleitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

Satzungsänderungen können nur mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.

§ 12

Der Vorstand:

Der Vorstand besteht aus:

1. Erster Vorsitzender
2. Zweiter Vorsitzender
3. Oberturnwart
4. Kassenwart
5. Schriftwart
6. Jugendwart

Mehrere Vorstandsämter können in einer Person vereinigt werden, jedoch nicht mehr als zwei Ämter. Dies gilt auch für den erweiterten Vorstand.

§ 13

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

1. Vorstand
2. allen Fachwarten
3. Pressewart

## § 14

Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden auftreten darf.

Die Vereinsorgane werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl bleibt der gewählte Vorstand im Amt. Entsprechendes gilt für kommissarisch ernannte Vorstandsmitglieder. Die kommissarische Ernennung von Vorstandsmitgliedern obliegt dem erweiterten Vorstand.

Die Mitglieder des Vorstandes sind bei Bedarf durch den 1. Vorsitzenden – im Fall seiner Verhinderung durch den Stellvertreter – zusammenzurufen. Die Einladung hat in der Regel 1 Woche vor der Versammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine fristlose telefonische Benachrichtigung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand beschließt mit Stimmmehrheit.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem sitzungsleitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Dies gilt entsprechend für die Sitzung des erweiterten Vorstandes.

Für den Fall der Beschlussunfähigkeit eines Vereinsorgans kann eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

## § 15

### Strafen:

Wer gegen diese Satzung verstößt, das Ansehen oder das Vermögen des Vereins schädigt oder zu schaden versucht, Anordnungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes zuwider handelt, kann nachdem er Gelegenheit zur Rechtfertigung hatte, bestraft werden mit:

1. Verwarnung
2. Turnverbot auf Zeit
3. Ausschluss

Die Strafen werden vom Vorstand ausgesprochen.

Berufung zur entgeltigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ist möglich.

Die Berufungsfrist beträgt 30 Tage.

## § 16

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Im Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen der Stadt Holzminden zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Ort: 37603 Holzminden

Datum: 06. März 2015

Unterschriften: Der Vorstand